

2. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus der Dienstboten-Ordnung vom 15. August 1844.)

§ 6. Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet, oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Miethgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

§ 9. Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten zur Aufgabe des Dienstes und zur Annahme eines andern verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§ 12. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten; wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag.

§ 13. Die Antrittstage sind zugleich die Abgangstage für das abgehende Gesinde.

§ 15. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten anzunehmen, so verliert er das Miethgeld und muß dem Dienstboten auf ein Vierteljahr Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, geben.

§ 16. Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse, oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse getäuscht ist.

§ 17. Gleiches gilt, wenn der Dienstbote mit ansteckender, oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist,

und wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

§ 18. Tritt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht an, so verwirkt er Gefängniß bis zu acht Tagen oder verhältnismäßige Geldbuße, und ist auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritt anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen andern Dienstboten annehmen und Ersatz der etwaigen Mehrausgabe verlangen.

§ 46. Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

§ 49. Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

§ 50. Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere

wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit und Lügenhaftigkeit,

wegen Veruntreuung,

wegen thätlicher oder sonstiger groben Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,

wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,

wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat, und

wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

§ 53. Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;

2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;

3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;

4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht